



Inhaltsverzeichnis

	Seite
71 Tagesordnung der 25. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 26. Oktober 2016, 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten	221
72 Bebauungsplan Dorsten Nr. 17.1 „Im Stadtsfeld – 1. Abschnitt“ 2. Änderung -Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten	223
73 Bebauungsplan Dorsten Nr. 228 „Verkehrerschließung Wenger Höfe“ -Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten	227
74 Bebauungsplan Dorsten Nr. 71 „Grünfläche Ellerbruch“ (süd- und südöstlicher Teilbereich) -Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten	231
75 Öffentliche Bekanntmachung der Flächenbetretungserlaubnis - Begehung des Schölzbaches und seiner Nebengewässer	235

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.
Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:
Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

**Tagesordnung der 25. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch,
26. Oktober 2016, 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Halterner Straße 5,
46284 Dorsten**

Öffentliche Sitzung

Punkt Drucks.-Nr.

- | | | |
|----|--------|---|
| 1 | | Bekanntgaben |
| 2 | 273/16 | Stellungnahme zum Kreishaushalt 2017 |
| 3 | 259/16 | Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung im Ergebnishaushalt 2016 des Budgets Ordnungsamt |
| 4 | 261/16 | Arbeit des Jüdischen Museum Westfalen wertschätzen und absichern
- Überfraktioneller Antrag an den Rat der Stadt Dorsten vom 14.09.2016 |
| 5 | 225/16 | Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten |
| 6 | 228/16 | Erlass einer Satzung über die Festsetzung des Verdienstaufschlags der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber |
| 7 | 274/16 | Errichtung eines Blinden-Stadtmodells aus Bronze in der Altstadt - Initiative der örtlichen Lions-Vereinigungen |
| 8 | 254/16 | Umsetzung des Aufsichtsrates der Dorstener Wohnungsgesellschaft mbH |
| 9 | | Nachbenennung eines weiteren stellvertretenden sachkundigen Bürgers für den Sportausschuss
- Antrag der CDU - Fraktion vom 11.10.2016 |
| 10 | | Anfragen, Anregungen, Hinweise |

Nichtöffentliche Sitzung

Punkt Drucks.-Nr.

- | | | |
|----|--------|-----------------------------------|
| 11 | | Bekanntgaben |
| 12 | 232/16 | Gewährung eines Verlustausgleichs |

13

Anfragen, Anregungen, Hinweise

Festgesetzt:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', written in a cursive style.

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bebauungsplan Dorsten Nr. 17.1 „Im Stadtsfeld – 1. Abschnitt“ 2. Änderung - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten

Satzung vom 12.10.2016

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 14.09.2016 den Bebauungsplan Dorsten Nr.17.1 „Im Stadtsfeld – 1. Abschnitt“ 2. Änderung gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1722), in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV.NRW.S. 294) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 495), als Satzung beschlossen.

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt im Stadtteil Dorsten – Feldmark im Wohngebiet Stadtsfeld.

Es wird begrenzt:

- im Norden - durch einen Gartenweg der nördlichen Reihenhausbauung,
- im Osten - durch die Händelstraße,
- im Süden - durch die Franz-Liszt-Straße,
- im Westen - durch die Erschließungswege der Wohnhausgrundstücke Richard-Strauss-Weg Hs-Nrn.: 12-16 und 2.

Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke Nr. 271, 958 bis 968 der Gemarkung Dorsten, Flur 46. Die Änderungsinhalte betreffen grundsätzlich nur die Flurstücksfläche Nr. 968 mit ca. 0,06 ha. Um jedoch eine eindeutige Lesbarkeit sicherzustellen wird eine Neuzeichnung des Planwerkes mit der Darstellung des Geltungsbereiches der 1. Änderung festgestellt. Somit wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17, „Im Stadtsfeld - 1. Abschnitt“ 1. Änderung, mit der 2. Änderung überlagert.

Wortlaut des Beschlusses:

1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange während der öffentlichen Beteiligung gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB vorgebrachten abwägungsrelevanten und die bei der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden mit dem in der Zusammenstellung (Anlage zum Originalprotokoll) enthaltenen Ergebnis geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der Bebauungsplan Dorsten Nr.17 „Im Stadtsfeld - 1. Abschnitt“ 2. Änderung wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 10 Abs.1 BauGB mit den sich aus dem Prüfungsergebnis ergebenden Änderungen als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Entscheidungsbegründung (Anlage zum Originalprotokoll) beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 17.1 „Im Stadtsfeld – 1. Abschnitt“ 2. Änderung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. V. m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 205, während der Dienststunden und nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

Der Bebauungsplan Dorsten Nr. 17.1 „Im Stadtsfeld – 1. Abschnitt“ 2. Änderung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Dorsten, 12. Oktober 2016



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

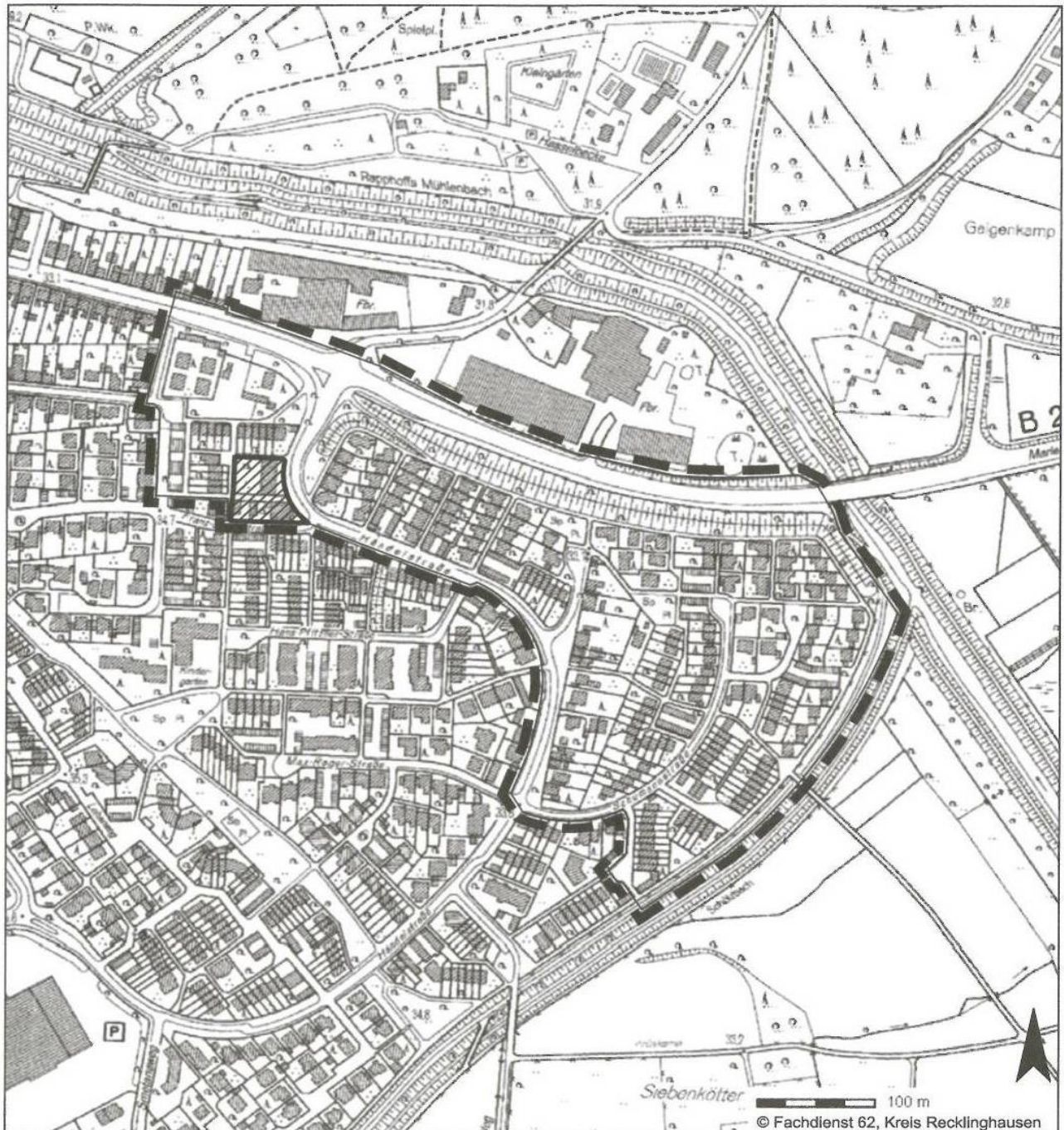
Stadt Dorsten

Bebauungsplan Dorsten Nr. 17.1

"Im Stadtsfeld - 1. Abschnitt"

2. Änderung

Übersichtsplan



räumlicher Geltungsbereich des
Bebauungsplanes



2. Änderung

Bebauungsplan Dorsten Nr. 228 „Verkehrerschließung Wenger Höfe“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten

Satzung vom 12.10.2016

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 14.09.2016 den Bebauungsplan Dorsten Nr. 228 „Verkehrerschließung Wenger Höfe“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1722), in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV.NRW.S. 294) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 495), als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt ca. 3 km nördöstlich der Dorstener Innenstadt im Stadtteil Dorsten-Hervest.

Es umfasst die Straße „Wenger Höfe“ im Bereich zwischen der „Halturner Straße“ im Süden und der Gleisanlage des ehemaligen Streckenabschnittes Haltern - Wesel im Norden einschließlich der westlich neu auszubildenden Stichstraßen „Baumstraße“ und „Holl den Boom“.

Wortlaut des Beschlusses:

1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die von der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten abwägungsrelevanten und die bei der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden mit dem in der Zusammenstellung (Anlage zum Originalprotokoll) enthaltenen Ergebnis geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses aufgestellte Entwurf zum Bebauungsplan Dorsten Nr.228 „Verkehrerschließung Wenger Höfe“ wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Entscheidungsbegründung (Anlage zum Originalprotokoll) beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 228 „Verkehrerschließung Wenger Höfe“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. V. m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halturner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 205,

während der Dienststunden und nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

Der Bebauungsplan Dorsten Nr. 228 „Verkehrerschließung Wenger Höfe“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

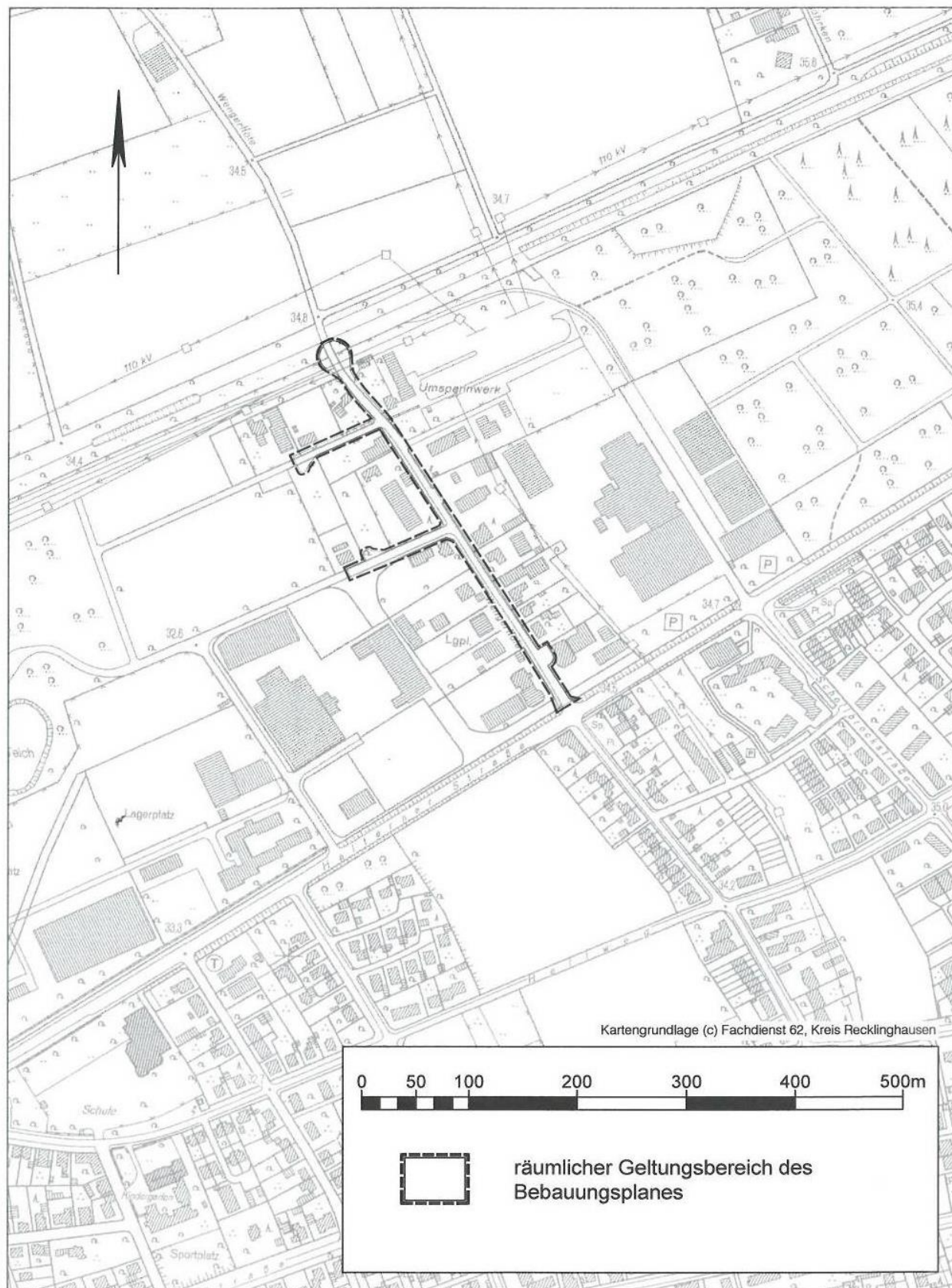
Dorsten, 12. Oktober 2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', with a large, sweeping initial 'T'.

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bebauungsplan Dorsten Nr. 228 "Verkehrerschließung Wenger Höfe"

Übersichtsplan



**Aufhebung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 71 „Grünfläche Ellerbruch“
(süd- und südöstlicher Teilbereich)
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten**

Satzung vom 12.10.2016

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 14.09.2016 die Aufhebung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 71 „Grünfläche Ellerbruch“ (süd- und südöstlicher Teilbereich) gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1722), in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV.NRW.S. 294) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 495), als Satzung beschlossen.

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt im Stadtteil Dorsten – Hervest. Der Planbereich der Aufhebung umfasst die Flächen des ehemaligen Hofes Töns und das westlich und östlich angrenzende Grünland.

Der Aufhebungsplan wird begrenzt:

Im Norden	von der Wohnbebauung südlich des Zaunkönigweges,
im Osten	von dem in Verlängerung der Schollbrockstraße verlaufenden Fußweg zur Lippe,
im Westen	von einer gedachten Parallele im Abstand von ca. 70 m östlich des Tierheimes,
im Süden	von der Nordgrenze des Lippedeiches.

Wortlaut des Beschlusses:

1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die von der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten abwägungsrelevanten und die bei der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden mit dem in der Zusammenstellung (Anlage zum Originalprotokoll) enthaltenen Ergebnis geprüft (Prüfungsergebnis).

2. Der unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses aufgestellte Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 71 „Grünfläche Ellerbruch“ (süd- und südöstlicher Teilbereich) wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Entscheidungsbegründung (Anlage zum Originalprotokoll) beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zur Aufhebung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 71 „Grünfläche Ellerbruch“ (süd- und südöstlicher Teilbereich) wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. V. m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 205, während der Dienststunden und nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

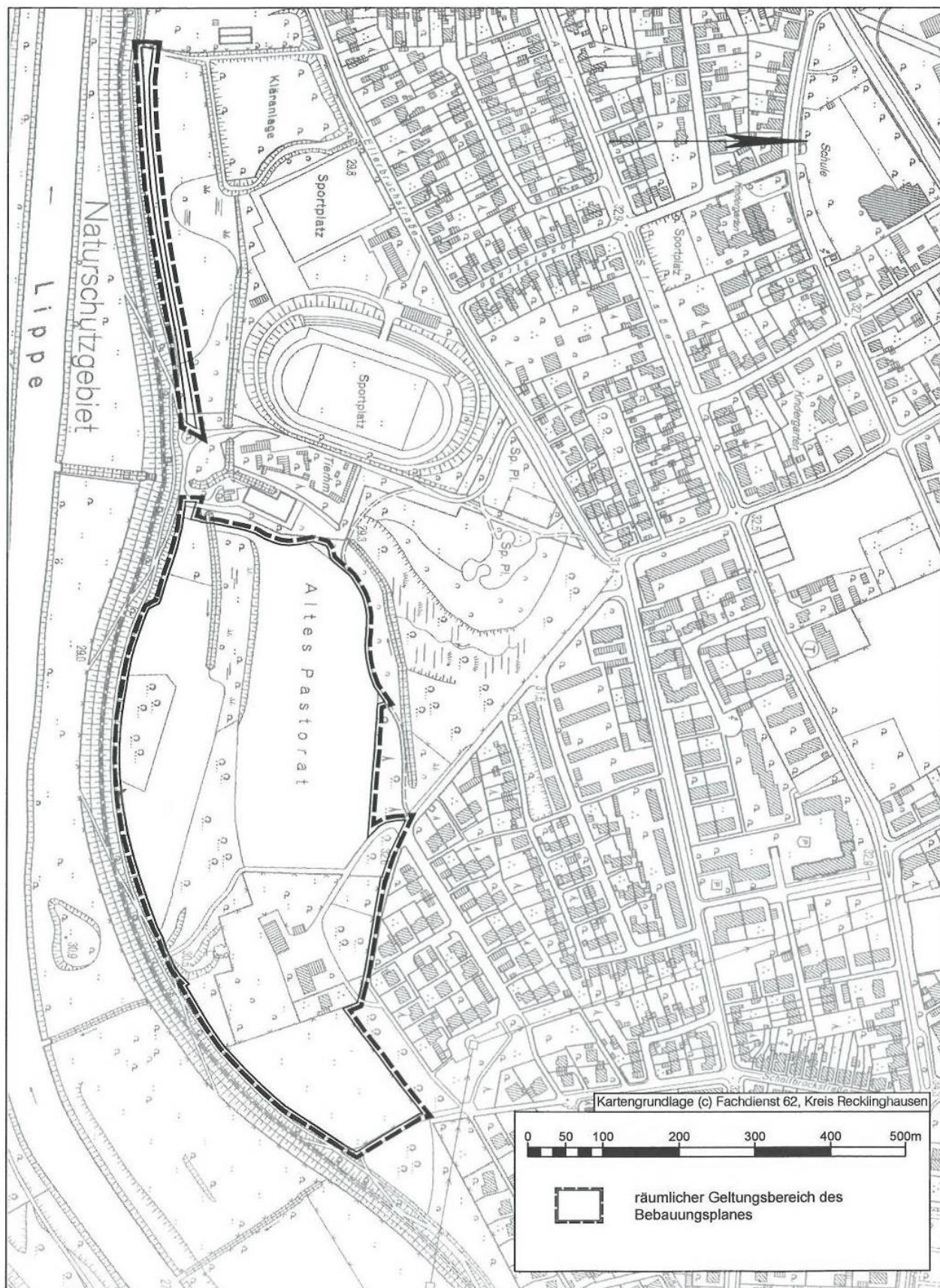
Die Aufhebung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 71 „Grünfläche Ellerbruch“ (süd- und südöstlicher Teilbereich) tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Dorsten, 12. Oktober 2016



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bebauungsplan Dorsten Nr. 71 "Grünfläche Ellerbruch"
(süd - und südöstlicher Teilbereich)
- Aufhebung
Übersichtsplan



**Öffentliche Bekanntmachung der Flächenbetretungserlaubnis
- Begehung des Schölzbaches und seiner Nebengewässer**

Ein Projekt im Rahmen des Innenstadtkonzeptes „Wir machen Mitte“ Dorsten 2020 ist die „Ökologische Optimierung des Schölzbachtales und Attraktivierung des Schölzbachtales“(D1).

Hierzu soll ein

„Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern“ (KNEF)

erarbeitet werden.

Zur Beurteilung der Bestandssituation soll in der Zeit von Oktober 2016 bis Januar 2017 das Gewässer einschließlich deren Zuläufe begangen werden.

Die im Rahmen des Konzeptes entwickelten Maßnahmenkataloge gelten als Leitlinie für jegliche Art von Maßnahmen an dem Gewässer.

Die Stadtverwaltung bittet darum, den Beauftragten der Stadt bestmöglich zu unterstützen und zur Ermittlung der Gewässerstruktur ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes bzw. der Gewässerparzellen zu gewähren.

Der Beauftragte der Stadt kann sich durch Vollmacht der Stadt Dorsten in Verbindung mit dem Personalausweis legitimieren.

Für Rückfragen steht beim Tiefbauamt der Stadt Dorsten, Herr Schlagenwerth, 02362 / 665419 und Herr Pohlmann, 02362 / 665410 zur Verfügung.

Dorsten, 19. Oktober 2016



Tobias Stockhoff
Bürgermeister